



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes und des Landeskatastrophenschutzgesetzes

Federführend: Innenministerium

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz

zur Änderung des Brandschutzgesetzes und des Landeskatastrophenschutzgesetzes

A. Problem

Das Entstehen größerer Ämter bedeutet für die ehrenamtlich tätigen Amtwehrführungen und ihre Stellvertretungen Mehrarbeit durch die Betreuung einer größeren Zahl freiwilliger Feuerwehren. Dazu kommen wachsende Aufgaben für alle Wehrlösungen und ihre Stellvertretungen.

Weiter gibt es Auslegungsschwierigkeiten bei mehreren Einzelproblemen im Brandschutz, z. B. bei den Wählbarkeitsvoraussetzungen für Wehrlösungen und Stellvertretungen, der Erhebung von Kosten für bestimmte Feuerwehreinsätze und der sozialen Absicherung der aktiven Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren.

Die für den Katastrophenschutz relevante Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG L 345 vom 31.12.2003, S.97) - so genannte Seveso-II-Richtlinie - ist in Kraft getreten. Die soziale Absicherung der Einsatzkräfte im Katastrophenschutz weicht von den Bestimmungen des Brandschutzgesetzes ab. Dies führt zu Ungleichbehandlungen.

B. Lösung

Durch Änderung des Brandschutzgesetzes können

- Wehrlösungen durch mehrere Stellvertretungen entlastet,
- die Wählbarkeitsvoraussetzungen angepasst,
- die soziale Absicherung der aktiven Mitglieder verbessert und
- weitere Einzelprobleme gelöst werden.

Durch Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes kann die geänderte Seveso-II-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt und die soziale Absicherung der Einsatzkräfte denen der Feuerwehr angepasst werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen sind für den Landeshaushalt und die kommunalen Haushalte kostenneutral.

2. Verwaltungsaufwand

Es entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 6. Februar 2007 übersandt worden.

F. Federführung

Federführend ist das Innenministerium.

**Entwurf eines
Gesetzes
zur Änderung des Brandschutzgesetzes und des Landeskatastrophenschutz-
gesetzes¹
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes**

Das Brandschutzgesetz vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Verhütung von Bränden und Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz, Mitwirkung der Feuerwehren bei Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung), „

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Freiwillige Feuerwehren in der Trägerschaft eines Amtes sind Ortsfeuerwehren, die zusammen eine Gemeindefeuerwehr bilden.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

“(4) Die freiwillige Feuerwehr gibt sich eine Satzung, in der sie die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder sowie die Ahndung von Pflichtverstößen durch Ord-

¹ Dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG L 345 vom 31.12.2003, S. 97).

nungsmaßnahmen regelt. Dem „Löschzug-Gefahrgut“ kann dieses Recht vom Träger zuerkannt werden.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der aktive Dienst endet durch Übertritt in die Ehrenabteilung mit Vervollendung des 60. Lebensjahres, auf Wunsch des Mitgliedes spätestens jedoch mit Vervollendung des 67. Lebensjahres.“

b) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.“

c) Es werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666), Ressortzuständigkeiten ersetzt durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), sowie das Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190) gelten entsprechend.

(8) Pflichtverstöße der aktiven Mitglieder können nach den Bestimmungen der Satzung durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Zulässig sind Verweis oder vorläufiger Ausschluss bis zu drei Monaten durch Beschluss des Wehrvorstandes und Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Für die Dauer des jeweiligen Ausschlussverfahrens kann das Mitglied durch Beschluss des Wehrvorstandes oder der Mitgliederversammlung aus zwingenden Gründen von der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst ausgeschlossen werden, insbesondere wenn die Teilnahme den Dienstbetrieb oder die Er-

mittlungen wesentlich beeinträchtigen würde. Gegen eine Ordnungsmaßnahme ist die Erhebung des Widerspruchs zulässig.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Mitgliederversammlung einer nach § 8 Abs. 2 oder 3 gebildeten Gemeindefeuerwehr kann in ihrer Satzung beschließen, dass ihr nur Delegierte der Ortsfeuerwehren sowie die Gemeindeführung und ihre Stellvertretung angehören. § 12 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

c) Im neuen Absatz 5 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 oder 3“ ersetzt.

d) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Wer durch Wahl in den Wehrvorstand berufen wird, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Satz 1 gilt nicht für die Wehrführung oder ihre Stellvertretung.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 letzter Satz wird gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im 1. Halbsatz werden nach dem Wort „wer“ die Worte „am Wahltage“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 werden die Worte „mindestens vier Jahre“ durch „seit mindestens vier Jahren ununterbrochen“ ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gemeindeführung ist für die Einsatzbereitschaft der freiwilligen Feuerwehren und die Ausbildung ihrer Mitglieder verantwortlich. Die Ortswehführung ist der Gemeindeführung für die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehren und die Ausbildung ihrer Mitglieder verantwortlich. Die Stellvertretung der Gemeinde- oder Ortswehführung vertritt diese in deren Verhinderungsfall. Die Anordnungen der Wehführung können nach den Bestimmungen der Satzung durch Ordnungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 8 durchgesetzt werden.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die freiwilligen Feuerwehren der amtsangehörigen Gemeinden wählen durch die Delegiertenversammlung in geheimer Wahl für sechs Jahre die Amtswehführung (Amtswehführerin oder Amtswehführer) sowie deren Stellvertretung. Mit Zustimmung des Amtsausschusses können bis zu zwei weitere Stellvertretungen gewählt werden. Für das Wahlverfahren gilt § 11 Abs. 1 entsprechend. An die Stelle der Stellvertretung oder des dienstältesten Vorstandsmitgliedes tritt die dienstälteste Stellvertretung oder die dienstälteste Gemeindeführung. Die Amtswehführung und ihre Stellvertretung oder ihre Stellvertretungen werden in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.“

b) In Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „Stellvertretung“ die Worte „oder ihre Stellvertretungen“ eingefügt.

c) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Stellvertretung der Amtswehführung vertritt diese in deren Verhinderungsfall, bei mehreren Stellvertretungen in der Reihenfolge des Dienalters.“

d) In Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt für weitere Stellvertretungen entsprechend.“

7. § 13 Abs. 3 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. über Widersprüche von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren gegen Ordnungsmaßnahmen zu entscheiden.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 und 3 und in Absatz 5 werden jeweils nach dem Wort „Stellvertretung“ die Worte „oder ihre Stellvertretungen“ eingefügt.

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Landrätin oder der Landrat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister haben das Recht, an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes teilzunehmen. Dieses Recht kann nicht übertragen werden. Der Landrätin oder dem Landrat ist auf Wunsch das Wort zu erteilen, soweit es sich um nach § 13 Abs. 4 übertragene Angelegenheiten handelt.“

c) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Wer durch Wahl als Beisitzerin oder Beisitzer in den Vorstand berufen wird, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl für sechs Jahre die Kreiswehrführung, in kreisfreien Städten die Stadtwehrführung sowie deren Stellvertretung. Mit Zustimmung des Kreistages oder der Stadtvertretung einer kreisfreien Stadt können bis zu zwei weitere Stellvertretungen gewählt werden. Für das Wahlverfahren gilt § 11 Abs. 1 entsprechend. Die Kreis- und Stadtwehrführung sowie ihre Stellvertretung oder ihre Stellvertretungen werden in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wählbar ist, wer am Wahltage

1. als Wehrführung, Zugführung oder Stellvertretung einer freiwilligen Feuerwehr angehört oder als Kreis- oder Amtswehrführung oder Stellvertretung tätig ist,
2. an Lehrgängen zum Führen von Verbänden und Leiten einer Feuerwehr erfolgreich teilgenommen hat und
3. zur Ortswehrführung wählbar ist.“

c) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Stellvertretung der Kreiswehrführung vertritt diese in deren Verhinderungsfall, bei mehreren Stellvertretungen in der Reihenfolge des Dienstalters.“

d) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Stellvertretung der Stadtwehrführung vertritt diese in deren Verhinderungsfall, bei mehreren Stellvertretungen in der Reihenfolge des Dienstalters.“

e) In Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt für weitere Stellvertretungen entsprechend.“

10. § 16 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Abs. 6 und 8 gilt entsprechend.“

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Betriebe und sonstige Einrichtungen können eigene Feuerwehren aufstellen. Das Innenministerium kann auf Antrag der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister in den kreisfreien Städten und der Landrätinnen oder Landräte Betriebe und sonstige Einrichtungen verpflichten, eine Feuerwehr aufzustellen und zu unterhalten. Über die Anerkennung als Werkfeuerwehr entscheidet die Aufsichtsbehörde. Für die Anerkennung und ihren Widerruf gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Voraussetzung für eine Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 ist, dass die Betriebsrisiken durch die öffentlichen Feuerwehren nicht oder nicht mehr abgedeckt werden können, insbesondere wegen erhöhter Brand- oder Explosionsgefahren oder anderer gleichwertiger besonderen Gefahren. Benachbarte Betriebe in Industriegebieten können gemeinsam verpflichtet werden, wenn von ihnen als Gesamtheit Gefahren nach Satz 1 ausgehen. Ein Antrag nach Absatz 1 Satz 2 soll erst gestellt werden, wenn kein Einvernehmen mit den Betrieben und sonstigen Einrichtungen erreicht werden konnte.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Werkfeuerwehr kann von mehreren Betrieben und sonstigen Einrichtungen gemeinsam aufgestellt und unterhalten werden. Die Aufgabe kann ebenso durch geeignete Dritte erfüllt werden.“

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Einer Werkfeuerwehr dürfen nur Personen im Alter vom vollendeten 18. bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch angehören. Sie müssen neben der erforderlichen fachlichen Qualifikation insbesondere Kenntnisse über die Örtlichkeit, die Produktions- und Betriebsabläufe, die betrieblichen Gefahren- und Schutzmaßnahmen und die besonderen Einsatzmittel besitzen.“

- g) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 6 und 7.“

12. In § 19 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei Einsätzen der Feuerwehr zur Gefahrenabwehr auf den Seeschiffahrtsstraßen Elbe, Nord-Ostsee-Kanal und Trave, die zugleich komplexe Schadenslagen im Sinne der §§ 2 und 9 der Vereinbarung über die Errichtung des Havariekommandos zwischen dem Bund und den Küstenländern vom 12. Dezember 2002 (GVObI. Schl.-H. S. 246) sind, hat abweichend von Absatz 1 die Einsatzleitung der vom Havariekommando eingesetzten öffentlichen Feuerwehr die Leitung.“

13. In § 21 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

“Satz 1 gilt bei kostenpflichtigen Einsätzen nach § 29 Abs. 2 entsprechend, soweit der entsendenden Gemeinde nicht die geltend gemachten Gebühren oder Entgelte erstattet werden.“

14. In § 22 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 kann die Betreiberin oder der Betreiber einer Versammlungsstätte bei Veranstaltungen die Aufgaben der Feuersicherheitswache mit eigenen Kräften wahrnehmen, wenn die Voraussetzungen nach § 41 Abs. 2

Satz 3 der Versammlungsstättenverordnung vom 5. Juli 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 240) erfüllt sind.“

15. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Betriebe und sonstige Einrichtungen, die Gefahrstoffe verwenden oder bei denen Gefahrstoffe entstehen oder auftreten, haben das Verzeichnis nach § 7 Abs. 8 und die Informationen nach § 13 Abs. 5 der Gefahrstoffverordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, ber. S. 3759), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261), für die Feuerwehren jederzeit zugänglich zu führen.“

16. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „bei Not- und Unglücksfällen“ durch die Worte „bei öffentlichen Notständen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Einsätze“ die Worte „in den zusätzlichen Einsatzbereichen nach § 21 Absatz 4 und“ eingefügt und in Nummer 6 die Worte „für aufgewendete“ durch die Worte „von Aufwendungen für“ ersetzt.
- c) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

“(3) Für Einsätze und Leistungen nach Absatz 2 können als Auslagen erhoben werden:

1. Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind,
2. Entschädigungen nach den §§ 33 und 34 sowie
3. die Abgeltung eigener Aufwendungen in Höhe von 6 % des Betrages nach den Nummern 1 und 2, höchstens jedoch 100,- €.

(4) Gebühren und Entgelte für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren anderer Träger im Rahmen der gemeindeübergreifenden Hilfe nach § 21 Abs. 1 bis 3 werden durch den Träger der öffentlichen Feuerwehren des Einsatzortes geltend gemacht. Vereinnahmte Beträge für diese Einsätze und Leistungen sind anteilig an die anderen Träger abzuführen. Gerichtliche und außergerichtliche Kosten sind anteilig zwischen allen Trägern aufzuteilen. § 21 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.“

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6.

17. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Soziale Sicherung

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dürfen aus der Verpflichtung zum Dienst in öffentlichen Feuerwehren und aus diesem Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung erwachsen. Versicherungsverhältnisse in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung werden durch den Dienst in der Feuerwehr nicht berührt.

(2) Nehmen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer während der Arbeitszeit an Einsätzen, Feuersicherheitswachen, Ausbildungsveranstaltungen oder auf Anforderung der Gemeinde an sonstigen Veranstaltungen teil, sind sie für die Dauer der Teilnahme und für einen angemessenen Zeitraum danach unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freizustellen. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes und der Werkfeuerwehren gilt dies jedoch nur, sofern nicht übergeordnete öffentliche Interessen einer Freistellung entgegenstehen. Ihre Abwesenheit haben sie, sofern möglich, der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Führt der Dienst in der Feuerwehr zu krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, haben Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gegen die Arbeitgeberinnen oder

Arbeitgeber bis zur Dauer von sechs Wochen einen Anspruch auf Zahlung des vollen Arbeitsentgelts einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen, das ohne die Ausfallzeit üblicherweise erzielt worden wäre. Dies gilt auch, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber aufgrund Gesetz oder Tarifvertrag grundsätzlich nur zu einer geringeren Entgeltfortzahlung verpflichtet wäre.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Mitglieder der Feuerwehren, für die das Landesbeamten-gesetz oder das Landesrichtergesetz gilt, entsprechend.“

18. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ist das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich der darauf entfallenden vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung auf Antrag zu erstatten.“

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Auf Antrag ist privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern nach § 30 Abs. 3 während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiterleisten. Mit der Erstattung der Entgeltfortzahlung kann der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung durch den Träger der Feuerwehr beauftragt werden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

19. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren haben bei Einsatz, Teilnahme an Lehrgängen und Wahrnehmung von Aufgaben

in der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung gegen den Träger der Feuerwehr, bei Wahrnehmung überörtlicher Aufgaben gegen den Kreis, Anspruch auf

1. Ersatz ihrer Auslagen, der für Tätigkeiten insbesondere bei Einsätzen, in der Feuersicherheitswache, bei der Gerätewartung und in der Ausbildung der Jugendabteilung auch als angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden kann,
 2. Ersatz des Verdienstauffalls bei beruflich Selbständigen in den in § 30 Abs. 2 und 3 genannten Fällen oder wahlweise der Kosten für eine Vertretungskraft,
 3. Entschädigung für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, wenn die Anspruchstellerin oder der Anspruchsteller einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führt und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig ist,
 4. die nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen,
 5. Reisekostenvergütung,
 6. unentgeltliche Dienstkleidung, die sich für Angehörige der Pflichtfeuerwehr auf Einsatzschutzkleidung beschränkt, und
 7. Ersatz von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen, die bei Ausübung des Dienstes beschädigt oder zerstört worden sind.
- b) In Absatz 3 wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „7“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „erhalten“ die Worte „für ihre Tätigkeit als Ehrenbeamte anstelle der Entschädigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“ eingefügt; Satz 2 wird gestrichen.

d) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Entschädigungen sind in der Satzung nach § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zu regeln. Die Ansprüche auf Entschädigungen sind nicht übertragbar.“

20. In § 35 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „Kreise und“ gestrichen.

21. In § 38 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und vor dem Wort „eingeschränkt“ die Worte „und das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes)“ eingefügt.

22. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Ziffer „2“ durch die Worte „1 Satz 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 4 mit einer Geldbuße bis zu 1 500 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.“

Artikel 2

Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes

Das Landeskatastrophenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2000 (GVBl Schl.-H. S. 665) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Werden externe Notfallpläne nach der Überprüfung nach Absatz 2 Nr. 5 geändert oder aktualisiert, sind sie erneut entsprechend Absatz 4 auszulegen.“

b) Die Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgende Absätze 1 bis 6 ersetzt:

„(1) Einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer dürfen aus der Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz und aus diesem Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung erwachsen. Versicherungsverhältnisse in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung werden durch den Dienst im Katastrophenschutz nicht berührt.

(2) Nimmt eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer während der Arbeitszeit an Einsätzen, Ausbildungsveranstaltungen oder auf Anfordern einer Katastrophenschutzbehörde an sonstigen Veranstaltungen teil, ist sie oder er für die Dauer der Teilnahme und für einen angemessenen Zeitraum danach unter Weitergewährung des Arbeitsentgeltes, das sie oder er ohne die Teilnahme erhalten hätte, von der Arbeitsleistung freigestellt. Für eine Angehörige oder einen Angehörigen des öffentlichen Dienstes gilt dies jedoch nur, sofern nicht übergeordnete öffentliche Interessen einer Freistellung entgegenstehen. Ihre Abwesenheit haben sie, sofern möglich, der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Führt der Dienst im Katastrophenschutz zu krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer gegen die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber bis zur Dauer von sechs Wochen einen Anspruch auf Zahlung des vollen Arbeitsentgeltes einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen, das ohne die Ausfallzeit üblicherweise erzielt worden wäre. Dies gilt auch, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber aufgrund Gesetz oder Tarifvertrag grundsätzlich nur zu einer geringeren Entgeltfortzahlung verpflichtet wäre.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten für eine Einsatzkraft, die unter das Landesbeamten-gesetz oder das Landesrichtergesetz fällt, entsprechend.

(5) Einer privaten Arbeitgeberin oder einem privaten Arbeitgeber ist das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich der darauf entfallenden vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung für die gesamte Ausfallzeit auf Antrag zu erstatten. Ihr oder ihm ist auf Antrag auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie oder er einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer aufgrund des Absatzes 3 während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiterleistet.

(6) Können Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften von Dritten Schadenersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihnen durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, besteht eine Erstattungspflicht nur, wenn die Arbeitgeberseite diesen Anspruch in demselben Umfang abtritt, in dem er kraft Gesetzes oder Vertrages auf sie übergegangen oder von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an sie abzutreten ist. Der Forderungsübergang kann nicht zum Nachteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltend gemacht werden.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 7 bis 10.
- c) Im neuen Absatz 9 Satz 1 werden die Angaben „Absatz 2“ und „Absätzen 3 und 4“ durch die Angaben „Absatz 5“ und „Absätzen 7 und 8“ ersetzt.
- d) Im neuen Absatz 10 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.

Artikel 3

Einschränkung von Grundrechten

Für Maßnahmen, die nach Artikel 1 Nr. 20 dieses Gesetzes getroffen werden können, wird das Recht auf Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 4
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Ralf Stegner
Innenminister

Begründung

A. Allgemeine Begründung

I. Änderung des Brandschutzgesetzes (BrSchG)

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform entstehen durch den Zusammenschluss mehrerer Ämter oder den Beitritt bisher amtsfreier Gemeinden größere Ämter, in denen eine ehrenamtlich tätige Amtswehrführerin oder ein ehrenamtlich tätiger Amtswehrführer (Amtswehrführung) z. T. mehr als 30 freiwillige Feuerwehren zu betreuen hat. Hinzu kommt, dass diese durch den qualitativen und quantitativen Zuwachs ihrer Aufgaben immer stärker belastet wurden und werden. Dies gilt entsprechend für die Kreis- und Stadtwehrführung. Daher ist es notwendig die Aufgaben auf der Ebene der Ämter, Kreise und kreisfreien Städte auf mehrere Stellvertretungen zu verteilen, um diese Arbeit auch weiterhin ehrenamtlich leisten zu können.

In den Gemeinden mit mehreren Ortsteilen gibt es vielfach Gemeindefeuerwehren, die aus vielen Ortsfeuerwehren mit zahlreichen aktiven Mitgliedern bestehen. Diese Gemeindefeuerwehren haben erhebliche räumliche Schwierigkeiten, Sitzungen ihrer Mitgliederversammlungen durchzuführen. Deshalb soll die Möglichkeit eingeräumt werden, die Mitgliederversammlung in Form einer Delegiertenversammlung entsprechend der für die Wahl der Amtswehrführung durchzuführen.

Die Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst (§ 9 Abs. 6) wird um die Pflicht zur Verschwiegenheit ergänzt. Zugleich sind die Schutzbestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes für alle Mitglieder verbindlich. Andererseits werden bei Pflichtverstößen Ordnungsmaßnahmen auf der Grundlage der entsprechenden Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes und des Landesdisziplinargesetzes wie schon bei Anordnungen der Wehrführung (§ 11 Abs. 4) vorgesehen (§ 9 Abs. 9) und der Rechtsweg geregelt. Diese Regelungen sind bisher nur in den Satzungen verankert, sollen aber aus Rechtsgründen in das Gesetz aufgenommen werden.

Einsätze der Feuerwehren sind grundsätzlich für die Geschädigten unentgeltlich zu leisten (§ 29 BrSchG). Nur in bestimmten Fällen können Kosten erhoben werden. Eine Ausweitung der kostenpflichtigen Einsätze und Leistungen ist nicht beabsichtigt. Jedoch sollen durch Änderungen strittige Fragen geregelt werden, z. B. bei der Geltendmachung von Kosten verschiedener Gemeinden bei Einsätzen im Rahmen der gemeindeübergreifenden Hilfe und der Erhebung von Auslagen.

Die Bestimmungen für die soziale Sicherung und Entschädigung der aktiven Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren (§§ 30 – 32 BrSchG) wird den Rechtsänderungen im Sozialgesetzbuch, dem Entgeltfortzahlungsgesetz und der Gemeindeordnung angepasst.

II. Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes (LKatSG)

Die Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABI. EG L 345 vom 31.12.2003, S.97) ist am 1. Januar 2004 in Kraft getreten und musste bis zum 1. Juli 2005 in nationales Recht umgesetzt werden. Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b dieser Richtlinie ergänzt Artikel 11 Abs. 3 der Seveso-II-Richtlinie. Diese Änderung betrifft den Bereich der externen Notfallplanung. Die Vorschriften über die externe Notfallplanung sind von den Ländern im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr in ihren jeweiligen Katastrophenschutzgesetzen umzusetzen.

Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie verlangt, dass „... die Öffentlichkeit zu den externen Notfallplänen gehört wird, wenn diese erstellt oder aktualisiert werden.“ In SH ist zwar eine Beteiligung der Bevölkerung bei der Erstellung der externen Notfallpläne gesetzlich vorgeschrieben (§ 6 Abs. 4 LKatSG). Eine Anhörung der Öffentlichkeit bei Planänderung oder –aktualisierung ist aber nicht ausdrücklich geregelt. Das Landeskatastrophenschutzgesetz wird an die geänderte EU-Richtlinie entsprechend angepasst.

Die Bestimmungen für die soziale Sicherung der im Katastrophenschutz Dienst leistenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Arbeitgebern im Landeska-

tastrophenschutzgesetz sowie die entsprechenden Bestimmungen im Brandschutzgesetz für die in den Feuerwehren Dienst leistenden und deren Arbeitgebern sollten identisch sein, damit in diesem Bereich eine gesetzliche Gleichbehandlung von Katastrophenschützern und Feuerwehrleuten sowie deren Arbeitgebern gewährleistet wird. Die Regelungen für die soziale Sicherung der im Katastrophenschutz Dienst leistenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Arbeitgebern in § 13 LKatSG werden daher an die Bestimmungen des Brandschutzgesetzes (§§ 30 und 31 BrSchG) angeglichen. Darüber hinaus wird § 13 an die Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848, 2907) angepasst.

III. Einschränkung von Grundrechten

Die Feuerwehr setzt ihre Maßnahmen nach § 20 BrSchG im Wege des unmittelbaren Zwangs (§ 239 LVwG) durch. Daher ist es notwendig, die Grundrechte in gleichem Umfang wie nach § 247 LVwG einzuschränken (s. Art. 1 Nr. 20). Aus Rechtsgründen wird in Art. 3 auf diese Einschränkung verwiesen.

IV. Soziale Sicherung im ergänzenden Katastrophenschutz (Zivilschutz)

Der geänderte § 13 LKatSG ersetzt aus Gründen der Rechtssicherheit dessen alte Fassung.

Nach Artikel 7 Abs. 2 Nr. 2 des Zivilschutzneuordnungsgesetzes (ZSNeuOG) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 229) gilt § 9 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1990 (KatSG 1990) auch nach dem Inkrafttreten des Zivilschutzgesetzes am 26. März 1997 fort, wobei aber bestimmt wird, dass diese bundesgesetzliche Regelung durch Landesrecht ersetzt werden kann. Es ist zweifelhaft ob § 9 Abs. 2 bis 4 KatSG 1990 auch Regelungen für die friedensmäßigen Katastrophenschutz traf und inwieweit der Landesgesetzgeber mit dem Landeskatastrophenschutzgesetz vom 4. Dezember 1995 die soziale Sicherung der Katastrophenschutzkräfte rechtswirksam geregelt hat. Inhaltlich stimmen § 9 Abs. 2 bis 4 KatSG 1990 und die ent-

sprechenden Regelungen in § 13 LKatSG überein. Mit der Änderung des § 13 LKatSG wird gleichzeitig die Rechtslage für den im friedensmäßigen Katastrophenschutz und im erweiterten Katastrophenschutz (Zivilschutz) ehrenamtlich mitwirkenden Personenkreis geklärt.

Gleiches gilt für die Regelungen der sozialen Sicherung der im Katastrophenschutz mitwirkenden aktiven Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren im Brandschutzgesetz.

B. Einzelbegründung

Artikel 1

Änderung des Brandschutzgesetzes

Zu Nr. 1 (§ 1)

Das Feuerwehrwesen umfasst u.a. die Verhütung von Bränden und Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz). Die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung ist eine gesetzliche Aufgabe der Feuerwehren nach § 6 Abs. 2 BrSchG. Da diese Aufgabe in den letzten zehn Jahren eine größere Bedeutung erlangt hat, soll sie auf Wunsch des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein als Teil des Feuerwehrwesens in § 1 ausdrücklich genannt werden.

Zu Nr. 2 (§ 8)

- zu a): Nach Abs. 3 Satz 1 (alt) gelten auch Feuerwehren als Gemeindefeuerwehren, deren Träger ein Amt oder ein Zweckverband ist. Dies wurde unterschiedlich ausgelegt. Vielfach haben die Gemeinden dem Amt nur einzelne Aufgaben übertragen, wie z. B. die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel, und sich andere Aufgaben vorbehalten, wie z. B. die Zustimmung zur Wahl der Gemeinde- oder Ortswehrführung durch die Gemeindevertretung und die Ernennung dieser Personen zu Ehrenbeamten. Durch die Änderung wird klargestellt, dass alle freiwilligen Feuerwehren in der Trägerschaft eines Amtes Ortsfeuerwehren sind und eine einzige Gemeindefeuerwehr bilden, die von einer Gemeindeführung geleitet wird. Dies gilt allerdings nur dann, wenn alle Aufgaben auf das Amt übertragen wurden. Soweit ein Amt Träger aller Feuerwehren im Amt ist, nimmt die Ge-

meindewehrführung auch die Aufgaben der Amtswehrführung wahr. Die Regelung für einen Zweckverband ist entbehrlich, da es keinen Zweckverband mit zwei oder mehreren freiwilligen Feuerwehren gibt.

- Zu b) S. 1: Nach Abs. 4 gibt sich die freiwillige Feuerwehr eine Satzung, in der sie die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder regelt. Bisher regelt nur § 11 Abs. 4 BrSchG, dass Anordnungen der Wehrführung nach den Bestimmungen der Satzung durch Ordnungsmaßnahmen durchgesetzt werden können. Die Mustersatzungen sehen dagegen Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder der Feuerwehr aus weiteren Anlässen vor. Mit der Änderung sollen die Satzungen auch Ordnungsmaßnahmen (s. § 9 Abs. 8 neu) bei Verstößen gegen die Pflichten aktiver Mitglieder zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst (§ 9 Abs. 6 BrSchG) vorsehen.
- Zu b) S. 2: Nach Abs. 3 Satz 2 (alt) kann dem „Löschzug-Gefahrgut“ der Status einer Gemeindefeuerwehr zuerkannt werden. Diese Formulierung bedeutet praktisch, dass der LZ-G das Recht erhält, sich selbst eine Satzung zu geben. Deshalb wird dieser Satz 2 gestrichen und Abs. 4 um den neuen Satz 2 ergänzt. Dabei entfällt die Zustimmungspflicht des Innenministeriums.

Zu Nr. 3 (§ 9)

- Zu a): Die Wahl-Altersgrenze für aktive Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren wird der künftigen gesetzlichen Altersgrenze in der Rentenversicherung (SGB VI) angepasst.
- Zu b): Mit Satz 2 werden die aktiven Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch auf die Zeit nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Diese Pflicht bezieht sich sowohl auf die Weitergabe von Kenntnissen als auch auf die Weitergabe von Fotos an die Öffentlichkeit. Ein Verstoß gegen diese Pflicht kann zugleich ein Verstoß gegen andere Rechtsvorschriften sein (z.B. §§ 210a, 331 ff. StGB, § 22 Kunsturhebergesetz).
- Zu c) (Abs. 7): Zum Schutz jugendlicher Mitglieder und werdender Mütter sowie für die Zeit nach der Entbindung werden die Beschäftigungsverbote des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes für entsprechend angewend-

bar erklärt und damit die Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst entsprechend eingeschränkt.

- Zu d) (Abs. 8): § 8 Abs. 4 (neu) und § 11 Abs. 4 regeln, dass die Satzung in bestimmten Fällen Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder vorsehen kann. § 8 Abs. 9 Satz 2 präzisiert diese Ordnungsmaßnahmen (Verweis, vorläufiger Ausschluss, Ausschluss) entsprechend § 5 Abs. 3 Landesdisziplinargesetz und den bisherigen Mustersatzungen. Satz 3 (Verbot der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst) entspricht den Regelungen zur vorläufigen Dienstenthebung in § 76 Abs. 1 Landesbeamtengesetz und § 38 Landesdisziplinargesetz. Das Verbot kann notwendig sein, wenn das Verbleiben im Dienst den Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigen würde.

Zuständig für das Verhängen einer Ordnungsmaßnahme sind die Organe der freiwilligen Feuerwehr als deren gesetzliche Vertreter, die insoweit nach § 62 Abs. 3 VwGO Prozessfähigkeit besitzen. Gegen das Verhängen einer Ordnungsmaßnahme ist das Rechtsmittel des Widerspruchs (§ 69 VwGO, bisher als Beschwerde bezeichnet) zulässig, über den nach § 13 Abs. 3 Nr. 7 BrSchG (s. Art. 1 Nr. 7) i. V. m. § 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO und § 23 LVwG die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände entscheiden.

Zu Nr. 4 (§ 10)

- zu a): Es gibt Gemeindefeuerwehren mit z.T. mehr als 10 Ortsfeuerwehren und mit z.T. mehr als 400 aktiven Mitgliedern, die die Mitgliederversammlung der Gemeindefeuerwehr bilden. Sitzungen einer solchen Mitgliederversammlung lassen sich kaum noch durchführen, da es keine entsprechenden Räume in den Gemeinden gibt. Künftig kann die Mitgliederversammlung aus Delegierten der Ortsfeuerwehren gebildet werden.
- Zu b): Folgeänderung
- Zu c): Folgeänderung zu § 8 (3)
- Zu d): Die Mitglieder des Wehrvorstandes werden nach § 10 Abs. 2 BrSchG durch die Mitgliederversammlung gewählt. Während für Wehrführungen und Stellvertre-

tungen das Abberufungsverfahren in § 11 Abs. 6 BrSchG besonders geregelt ist, soll mit dem neuen Absatz 7 ein Abberufungsverfahren für die übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes entsprechend § 40a Gemeindeordnung geregelt werden.

Zu Nr. 5 (§ 11)

- Zu a): Der Satz wird gestrichen und als Satz 2 in Absatz 4 (s. c) eingefügt.
- Zu b): Durch Einfügen der Worte „am Wahltage“ wird klargestellt, zu welchem Zeitpunkt die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sein müssen. Weiter wird klargestellt, dass Bewerberinnen und Bewerber um das Amt einer Wehrführung die letzten vier Jahre vor dem Wahltag aktiv einer freiwilligen Feuerwehr angehört haben müssen.
- Zu c): Bisher war nicht geregelt, welche Aufgaben eine Ortswehrführung hat. Dies ist jetzt in Absatz 4 Satz 2 geregelt. Satz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 1 letzter Satz. Satz 4 ist um den Hinweis auf § 9 Abs. 8 (neu) ergänzt worden.

Zu Nr. 6 (§ 12)

- Zu a): Durch die Verwaltungsstrukturreform entstehen Ämter mit z. T. mehr als 30 freiwilligen Feuerwehren, die eine Änderung der Führungsstruktur im Amt erforderlich machen können. Durch Änderung des § 12 Abs. 1 soll die Amtswehrführung künftig bis zu drei Stellvertreter haben können. Dies macht weitere redaktionelle Änderungen des § 12 erforderlich.
- Zu b): Folgeänderung
- Zu c): Absatz 1 Satz 5 (alt) wird als Satz 2 in Absatz 6 eingefügt und um die weiteren Stellvertreter ergänzt.
- Zu d): Folgeänderung

Zu Nr. 7 (§ 13)

Folgeänderung zu § 9 Abs. 8 (Nr. 3 b)

Zu Nr. 8 (§ 14)

- Zu a): Folgeänderung zu § 15 (Nr. 7 a)
- Zu b) Es wird bestimmt, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einer kreisfreien Stadt wie die Landrätin oder der Landrat das Recht hat, an den Sitzungen der Organe des Stadtfeuerwehrverbandes teilzunehmen.
- Zu c): Die Mitglieder des Vorstandes werden nach § 14 Abs. 4 BrSchG durch die Mitgliederversammlung gewählt. Während für Wehrführungen und Stellvertretungen das Abberufungsverfahren in § 15 Abs. 7 BrSchG besonders geregelt ist, soll mit dem neuen Absatz 8 ein Abberufungsverfahren für die übrigen Mitglieder des Vorstandes (Beisitzerinnen und Beisitzer) entsprechend § 40a Gemeindeordnung geregelt werden.

Zu Nr. 9 (§ 15)

- Zu a): Wie für Amtswehrführungen werden auch für Kreis- und Stadtwehrführungen weitere Stellvertreter zulässig.
- Zu b): Durch Änderung der Ziffer 1 wird klargestellt, wer als Führungskraft einer freiwilligen Feuerwehr diese Voraussetzung für die Wahl zur Kreiswehrführung erfüllt.
- Zu c): Absatz 1 Satz 4 (alt) wird als Satz 2 in Absatz 4 eingefügt und um die weiteren Stellvertreter ergänzt.
- Zu d): Absatz 1 Satz 4 (alt) wird als Satz 2 in Absatz 6 eingefügt und um die weiteren Stellvertreter ergänzt.
- Zu e): Folgeänderung zu Absatz 1

Zu Nr. 10 (§ 16)

Folgeänderung zu § 9

Zu Nr. 11 (§ 17)

- Zu a) (Abs. 1): In Absatz 1 wird geregelt, dass eine Werkfeuerwehr freiwillig (wie bisher Abs. 1) oder auf Anordnung (bisher Abs. 2) aufgestellt und anerkannt wird.

- Zu b) (Abs. 2): In Absatz 2 sind die Voraussetzungen (wie bisher), die für die Verpflichtung einer Werkfeuerwehr erforderlich sind, sowie das Verfahren (bisher Abs. 3) genannt. Neu eingeführt wird der Gesichtspunkt, dass alle Betriebe in einem „Industriepark“ zu einer Werkfeuerwehr verpflichtet werden können, auch wenn ein rechtlich selbständiger Betrieb für sich allein nicht die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen sollte.
- Zu c) (Abs. 3 alt): Folgeänderung
- Zu d) (Abs. 3): Neben der Möglichkeit, eine Werkfeuerwehr gemeinsam vorzuhalten soll dies künftig auch in Form einer „Dienstleistungsfeuerwehr“ eines Dritten möglich sein. Auf die Zulassung durch das Innenministerium wird verzichtet, da diese „neue“ Werkfeuerwehr immer der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde bedarf.
- Zu e) (Abs. 4): Folgeänderung
- Zu f) (Abs. 5): Z. Zt. dürfen nur Betriebsangehörige einer Werkfeuerwehr angehören. Künftig müssen Angehörige einer Werkfeuerwehr sowohl fachliche Kenntnisse wie Mitglieder einer öffentlichen Feuerwehr als auch über notwendige Ortskenntnisse verfügen.
- Zu g) (Abs. 6 und 7): Folgeänderungen

Zu Nr. 12 (§ 19)

Einsätze der Feuerwehr auf Seeschiffen, insbesondere zur Brandbekämpfung, stellen für die Einsatzkräfte stets ein besonderes Risiko dar und erfordern eine spezielle Ausrüstung und Ausbildung. Für den Feuerschutz auf Seewasserstraßen und den angrenzenden Mündungstrichtern haben der Bund und die Länder entsprechend § 35 Abs. 2 Bundeswasserstraßengesetz Verträge abgeschlossen und die Berufsfeuerwehren Flensburg, Kiel und Lübeck sowie die Freiwillige Feuerwehr Brunsbüttel vertraglich in diese Aufgabe unter Leitung des Havariekommandos eingebunden. Für

Einsätze auf den inkommunalisierten Wasserflächen der Seeschiffahrtsstraßen Elbe, Nord-Ostsee-Kanal und Trave sind die Berufs- und freiwilligen Feuerwehren örtlich für die Gefahrenabwehr nach § 6 BrSchG zuständig, die aber meistens über keine spezielle Ausrüstung und Ausbildung verfügen. Stellt sich die Lage zugleich als eine komplexe Schadenslage im Sinne der Vereinbarung über die Errichtung des Havariekommandos dar, setzt das Havariekommando auch die o.a. Feuerwehren ein, deren Einsatzleitung dann das Recht haben soll, auch die Aufgaben der Einsatzleitung bei der Brandbekämpfung wahrzunehmen.

Zu Nr. 13 (§ 21)

Bei gemeindeübergreifender Hilfe erhalten die entsendenden Gemeinden nach Abs. 3 die entstandenen Kosten nach Amtshilfegrundsätzen (§ 35 Abs. 1 LVwG) erstattet, Ausnahme: Brände bis 15 km Entfernung. Mit der Änderung wird klargestellt, dass dies für kostenpflichtige Einsätze nur gilt, soweit der entsendenden Gemeinde nicht die geltend gemachten Gebühren oder Entgelte entsprechend § 35 Abs. 2 LVwG erstattet werden (s. Art. 1 Nr. 15 Buchst. c).

Zu Nr. 14 (§ 22)

Anpassung an § 41 VStättVO.

Zu Nr. 15 (§ 26)

Anpassung an die Neufassung der Gefahrstoffverordnung.

Zu Nr. 16 (§ 29)

Die Erhebung von Kosten für bestimmte Einsätze wird materiell nicht verändert. Es werden jedoch folgende Zweifelsfragen klarer geregelt:

- Zu a): Einsätze, die durch Naturereignisse verursacht wurden, sind - wie nach der Gesetzesbegründung 1996 gewollt - bei öffentlichen Notständen kostenfrei. Die jetzige Formulierung führt dazu, dass Schadensfälle durch Naturereignisse auch dann kostenfrei sind, wenn das Naturereignis nicht als öffentlicher Notstand anzusehen ist.
- Zu b): Eine Kostenpflicht besteht nicht nur im Gemeindegebiet sondern auch in den zusätzlichen Einsatzbereichen nach § 21 Abs. 4; zu Nr. 6 redaktionelle Änderung.

- Zu c): In Abs. 3 (neu) wird der Ersatz von Auslagen abweichend von § 6 Kommunalabgabengesetz zugelassen. Die Regelung entspricht § 249 LVwG, § 17 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung.

Nach Abs. 4 (neu) sollen künftig die Kosten für den Einsatz aller beteiligten Feuerwehren durch die Gemeinde des Einsatzortes geltend gemacht werden. Dies entspricht der Regelung in § 17 Abs. 8 Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung. Entsprechend sind gerichtliche und außergerichtliche Kosten anteilig von den Beteiligten zu tragen.

- Zu d): Folgeänderung

Zu Nr. 17 (§ 30)

Die soziale Sicherung der aktiven Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren wird wie folgt angepasst:

- Absatz 1 entspricht unverändert den bisherigen Sätzen 1 und 3 dieses Absatzes.
- Absatz 2 entspricht dem bisherigen Satz 2.
 - Künftig soll sich der Freistellungsanspruch nicht nur auf Einsätze und Ausbildungsveranstaltungen erstrecken, sondern auch auf Feuersicherheitswachen und sonstige Veranstaltungen, soweit die Gemeinde das aktive Mitglied anfordert. Feuersicherheitswachen nach § 22 BrSchG sind dem Grunde nach ebenfalls als Einsätze anzusehen, aber nicht in § 6 (Aufgaben der Feuerwehr) genannt. Eine sonstige Veranstaltung kann z. B. ein Besprechungstermin sein, an dem eine Wehrführung als Ehrenbeamter teilnehmen muss und der Träger der Feuerwehr das weitergewährte Arbeitsentgelt den Arbeitgebern erstattet.
 - Da viele Einsätze Stress belastend sind und die Einsatzkräfte körperlich nicht unerheblich fordern, z. B. Einsatz unter Atemschutzgerät und/oder spezieller Schutzkleidung, bezieht sich künftig der Freistellungsanspruch nicht nur auf die Dauer der Teilnahme direkt sondern auch auf einen angemessenen Zeitraum danach, um nach einem solchen Einsatz notwendige Erholungszeiten zu gewährleisten.

- Ferner finden die Arbeitgeberinteressen in der neuen Regelung ihren Niederschlag. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben bei der Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit die Interessen ihrer Arbeitgeber zu berücksichtigen. Sofern ihnen ihre Abwesenheit vom Arbeitsplatz z. B. aufgrund bereits terminierter Ausbildungsveranstaltungen oder Übungen bekannt ist, haben sie ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber rechtzeitig zu informieren. Dies gilt entsprechend für Einsätze, bei denen eine Information in der Regel erst nach Einsatzende möglich ist.

- Zu Absatz 3:

§ 3 Abs. 1 Satz 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) regelt, dass eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer, der durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert ist, ohne dass ihr oder ihn ein Verschulden trifft, einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen hat. Ist diese Krankheit auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen, haben private Arbeitgeber nach § 31 Abs. 1 Satz 2 BrSchG einen Anspruch auf Erstattung des Arbeitsentgelts.

Abs. 3 regelt, dass der Anspruch von Arbeitnehmern auf Entgeltfortzahlung in voller Höhe besteht, auch wenn die Arbeitgeber durch Gesetz oder Tarifvertrag nur zu einer geringeren Leistung verpflichtet sind. Damit werden Nachteile i. S. des Absatzes 1 (neu) vermieden.

- Absatz 4 entspricht dem bisherigen letzten Satz.

Zu Nr. 18 (§ 31)

- Zu a) In Absatz 1 wird klargestellt, dass wie nach § 24 Abs. 1 Ziffer 3 GO nur der von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber abgeführte Anteil der Sozialversicherung erstattet wird.

- Zu b): Der bisherige Absatz 1 Satz 2 und 3 wird Absatz 2 und nimmt in Satz 1 Bezug auf den neuen Absatz 3 des § 30.

- Zu c): Folgeänderung

Zu Nr. 19 (§ 32)

- Zu a): Die Ansprüche auf Entschädigungen nach Absatz 1 werden auf die Brandschutzaufklärung (neben der Brandschutzerziehung) ausgedehnt, die Feuersicherheitswache (bisher Nr. 6) aufgenommen und wie folgt verändert:
 - In Nummer 1 werden entsprechend § 24 Abs. 1 Satz 2 GO Pauschalen als Auslagenersatz für bestimmte Tätigkeiten in dem bisherigen Umfang ausdrücklich zugelassen.
 - In Nummer 2 wird präzisiert, dass Selbständige Ansprüche auf Ersatz von Verdienstausfall in gleichem Umfang wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 30 haben.
 - Nummern 3 und 4 (neu) entspricht § 24 Abs. 1 Nummern 4 und 5 GO.
- Zu b): Folgeänderung
- Zu c): Entsprechend § 24 Abs. 2 GO wird klargestellt, dass die Aufwandsentschädigungen der Wehrführungen und Stellvertretungen pauschalisierten Auslagenersatz für die Tätigkeit als Ehrenbeamte sind. Satz 2 wird nach Absatz 6 verlagert.
- Zu d): Der neue Absatz 6 entspricht § 24 Abs. 3 GO.

Zu Nr. 20 (§ 35)

Folgeänderung zu Nr. 2 Buchst. b)

Zu Nr. 21 (§ 38)

Im Rahmen der Aufgaben zur Gefahrenabwehr nach § 6 Brandschutzgesetz setzt die Feuerwehr ihre Maßnahmen nach § 20 BrSchG im Wege des unmittelbaren Zwangs (§ 239 LVwG) durch. Daher ist es notwendig, die Grundrechte in gleichem Umfang wie nach § 247 LVwG einzuschränken (s. Art. 3).

Zu Nr. 22 (§ 40)

- Zu a): Folgeänderung

- Zu b): Die Geldbußen für Ordnungswidrigkeiten werden auf €-Beträge umgestellt und auf volle Beträge gerundet.

Artikel 2

Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes

Zu Nr. 1 (§ 6)

Anpassung an die Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG L 345 vom 31.12.2003, S. 97). Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie verlangt, dass „... die Öffentlichkeit zu den externen Notfallplänen gehört wird, wenn diese erstellt oder aktualisiert werden.“

Zu Nr. 2 (§ 13)

- Zu a): Es erfolgt eine Angleichung der Regelungen für die soziale Sicherung der im Katastrophenschutz Dienst leistenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Arbeitgebern an die Regelungen des Brandschutzgesetzes (§§ 30 und 31 BrSchG). Damit wird in diesem Bereich eine gesetzliche Gleichbehandlung von Katastrophenschützern und Feuerwehrleuten sowie deren Arbeitgebern gewährleistet. Ferner wird § 13 an die Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848, 2907) angepasst.

Absatz 1 entspricht unverändert dem bisherigen Absatz 1 Sätze 1 und 3.

Hinsichtlich der Änderungen in Absatz 2 wird auf die Begründung zu Art. 1 zu Nr. 17 - § 30 Absatz 2 BrSchG - verwiesen. Das LKatSG regelte bisher nicht den Fall krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit aufgrund des Katastrophenschutzdienstes.

Absatz 3 wurde eingefügt und knüpft entsprechend an die Regelung in § 30 Absatz 3 BrSchG (s. Begründung zu Art. 1, Nr. 17) an.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 4.

Es erfolgt eine Klarstellung in Absatz 5 Satz 1, dass nur der auf das Arbeitsentgelt von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber zu tragende Teil der Sozialversicherung erstattet wird.

In Absatz 5 Satz 2 ist eine Folgeänderung aufgrund der neuen Regelung des eingefügten Absatzes 3.

Absatz 6 wird eingefügt und ist eine Anpassung an § 6 EFZG. Die Regelung ist im BrSchG bereits umgesetzt (§ 31 Abs. 2 BrSchG).

Soweit ein Anspruch der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers auf Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht dieser Anspruch nach § 6 Abs. 1 EFZG auf die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber über. Der Anspruch umfasst das nach § 3 EFZG fort gezahlte Arbeitsentgelt sowie die darauf entfallenden von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber zu tragenden und abzuführenden Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

In den Fällen des Forderungsübergangs bei Dritthaftung besteht die Erstattungspflicht des wegen Verdienstausfalls aufgrund der Arbeitsunfähigkeit der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber weitergewährten Arbeitsentgelts durch den Träger des Katastrophenschutzes daher nur, wenn der private Arbeitgeber den Anspruch auf Schadensersatz im gleichen Umfang abtritt, wie der Anspruch nach § 6 Abs. 1 EFZG auf ihn übergegangen ist. Das gleiche gilt, wenn der Anspruch auf Vertrag (z. B. Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung) oder Abtretungserklärung beruht.

- Zu b), c) und d): Folgeänderungen

Artikel 3

Einschränkung von Grundrechten

Im Rahmen der Aufgaben zur Gefahrenabwehr nach § 6 Brandschutzgesetz setzt die Feuerwehr ihre Maßnahmen nach § 20 BrSchG im Wege des unmittelbaren Zwangs (§ 239 LVwG) durch. Daher ist es notwendig, die Grundrechte in gleichem Umfang wie nach § 247 LVwG einzuschränken (s. Art. 1 Nr. 20). Da die Grundrechtseinschränkung durch das Änderungsgesetz erfolgt, ist es aus Rechtsgründen notwendig, diese nochmals ausdrücklich in Art. 3 zu nennen.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Art. 4 regelt das In-Kraft-Treten.

Es ist beabsichtigt, nach Inkrafttreten des Art. 1 das Brandschutzgesetz aufgrund § 326 Abs. 2 LVwG in der geltenden Fassung bekannt zu machen.